



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2025

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2025/31/623

TOP 1

Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) AöR der Stadt Kempten (Allgäu); Änderung der Unternehmenssatzung; Ermöglichen von Video- und Hybridsitzungen sowie Umlaufbeschlüssen; Gutachten

Sachverhalt:

Um die Arbeit des Verwaltungsrats des KKU flexibler und zeitgemäß zu gestalten, soll die Satzung des KKU angepasst werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere das Ermöglichen von Video- und Hybridsitzungen sowie die Zulassung von Umlaufbeschlüssen.

Gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO regelt die Gemeinde die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung.

Die aktuelle Fassung des § 7 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des KKU lautet:

„Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.“

Künftig sollen die Verwaltungsratsmitglieder auch elektronisch geladen werden können. Deswegen soll § 7 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des KKU künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche **oder elektronische** Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.“

§ 7 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des KKU hat bislang folgenden Wortlaut:

„Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“

Um die Abhaltung von Video- und Hybridsitzungen zu ermöglichen, soll der Wortlaut des § 7 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des KKU künftig folgenden Wortlaut besitzen:

„Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. **Als**

Anwesenheit zählt auch eine Zuschaltung per Audio-Video-Übertragung. Hybridsitzungen sind ausdrücklich zulässig. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“

Zusätzlich soll bei § 7 ein Absatz eingeschoben werden, um eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu ermöglichen. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8. Der zusätzliche Absatz soll folgenden Wortlaut besitzen:

„(7) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 8 gilt entsprechend.“

Am 02.10.2025 hat der Verwaltungsrat des Kemptener Kommunalunternehmens dem Stadtrat einstimmig empfohlen die Satzung entsprechend den vorgestellten Anpassungen zu ändern.

Da die Entscheidung über Satzungsänderungen dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Satzungsänderung des Kemptener Kommunalunternehmens (Anlage) entsprechend den vorgestellten Anpassungen zuzustimmen.

Anlage:

Unternehmenssatzung Kemptener Kommunalunternehmen